

Der Abschnitt schließt mit der Erwähnung des Abkommens zwischen der DDR und der UdSSR von 1973 und dem Hinweis auf dessen Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tod des Urhebers bei sonstiger Inländerbehandlung.

Im 4. Abschnitt des einleitenden Teils führt Dr. Dieter Wendt die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen' auf, deren Tätigkeit besondere Bedeutung für die Konkretisierung der urheberrechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere bei Ausarbeitung der Musterverträge, zukommt

In dem von Honorar Dozent Dr. Anselm Glücksmann verfaßten lexikalischen Teil werden die im Urheberrecht auftretenden Begriffe in einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Weise kurz erläutert. Dieser Teil — der umfangreichste des Werkes — erscheint besonders nützlich für urheberrechtlich oder überhaupt juristisch nicht vorgebildete, also „systemfremde“ Leser. Er gibt Antwort auf zahlreiche wichtige Einzelfragen des Urheberrechts, die in der systematischen Einführung ganz zwangsläufig nicht oder nur andeutungsweise behandelt werden konnten. Hier können aus Raumgründen nur einige wenige Stichwörter erwähnt werden:

Abdrucksvertrag (Erlaubnis des einmaligen Abdrucks im Unterschied zum grundsätzlichen ausschließlichen Vervielfältigungsrecht übertragenden Verlagsvertrag);

Bildvorlage (instruktives Beispiel für den Unterschied zwischen freier Werknutzung und erlaubnisbedürftiger Vervielfältigung);

Forschungsauftrag (urheberrechtlicher Schutz der Ergebnisse nur für die sprachliche Form, während die Ergebnisse allenfalls Patentschutz genießen);

Optionsrecht und -vertrag (Hinweis auf die Nichtigkeit eines das gesamte künftige Schaffen eines Urhebers ergreifenden Optionsvertrags im Unterschied zur zulässigen Übernahme des gesamten Repertoires eines Verlages);

Programme für die EDV (Hinweis auf die Frage, in welchen Fällen die Programmgestaltung urheberrechtlich geschützt ist);

Übersetzung (grundsätzlich sekundäres Urheberrecht unter Zustimmung des Verfassers des Originalwerks gegenüber genehmigungsfreier Übersetzung im Bereich der Dokumentation und der freien Werknutzung).

Andere Stichwörter geben über allgemeine, aber erfahrungsgemäß auch für die Anwendung des Urheberrechts wichtige Rechtsbegriffe Auskunft. Aus der auch hier großen Zahl seien genannt:

Hausrecht (Grundlage für Erlaubnisbedürftigkeit für Fotografien und andere Reproduktionen von Museumsgegenständen sowie von Fernseh- oder anderen Aufnahmen von Veranstaltungen);

Rückerstattung und Steuerabzug (Steuerabzug durch den Auftraggeber, ggf. dessen gänzliche oder teilweise Rückerstattung durch die Abt. Finanzen aus steuerrechtlichen Gründen);

Schiedskommission (Hinweis auf Bedeutung und Zusammensetzung bei Urheberrechtsstreitigkeiten im weitesten Sinne).

Den Ausführungen zu fast allen der zahlreichen Stichwörter ist im wesentlichen zuzustimmen. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist allerdings — entgegen der Terminologie bei den Stichwörtern „Ausschluß des Rechtswegs“, „Schiedsgericht“ und „Schiedskommission“ — kein Ausschluß des Rechtswegs (nach heutiger Bezeichnung des Gerichtswegs), sondern nur ein gewöhnliches Sachurteilshindernis, zumal da der Schiedsspruch, wie auch unter diesem Stichwort zutreffend bemerkt wird, in gewissem Umfang vom Gericht nachzuprüfen ist. Dieses Sachurteilshindernis ist übrigens verzichtbar.

Den dritten Teil des Werkes bildet eine ebenfalls von Glücksmann besorgte instruktive Zusammenstellung von Rechtsvorschriften einschließlich der beiden großen internationalen Abkommen RBÜ und WUA sowie der Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom

Günter Wendland: Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!.....	671
Dr. Gunter Görner/ Prof. Dr. sc. Harry Wünsche: Entwicklungstendenzen bei der Kodifizierung des See-	
Völkerrechts	673
Prof. Dr. sc. Hans Weber/ Horst Willamowski / Dr. Alfred Zoch: Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Fortsetzung).....	677
Dr. Willi Maser: Juristisches Fachschulstudium für mittlere Kader der Justizorgane.....	682
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Peter Wallis: Besondere Regelungen der ZPO für das Verfahren in Arbeitsrechtssachen.....	685
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Mihály Korom: Einige aktuelle Fragen des Staates und des Rechts nach den Beschlüssen des XI. Parteitages der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei.....	687
Berichte	
URANIA-Referentenkonferenz zu Fragen der Rechtspropaganda unter der Jugend.....	689
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
BRD-Bundestag will verfassungswidrige Berufsverbotspraxis legalisieren.....	683
Fragen und Antworten	690
Informationen	691
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
1. Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Arztes bei Fehldiagnose (Merkmale der unbewußten Pflichtverletzung nach § 8 Abs. 2 StGB und des Schuldausschlusses nach § 10 StGB).	
2. Zur Arbeit des Gerichts mit medizinischen Sachverständigengutachten	692
Oberstes Gericht:	
1. Zur Abgrenzung zwischen versuchtem Mord und versuchtem Totschlag in einer besonderen Konfliktsituation (hier: versuchte Tötung der Ehefrau wegen deren Scheidungsabsicht).	
2. Voraussetzungen der tätigen Reue bei einem Tötungsverbrechen.....	696
Z i v i l r e c h t	
BG Potsdam: Zum Rücktrittsrecht der Versicherungseinrichtung, wenn der Antragsteller vor Abschluß einer Lebensversicherung Fragen nach erheblichen Umständen schuldhaft falsch beantwortet hat. Anm. Werner Quessel.....	698
BG Schwerin: Zu den Voraussetzungen für die Festlegung von Ratenzahlungen (hier: für Rückzahlung eines Darlehens)	699
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur unbefristeten Fortdauer der Unterhaltszahlung, wenn die geschiedene Ehefrau nur eine Mindestrente oder diese nur wenig übersteigende Rente bezieht . . .	700
Buchumschau	
Meyers Taschenlexikon Urheberrecht (besprochen von Dr. Kurt Cohn)	701

21. November 1973. Dazu gehört auch eine Reihe von Honorarordnungen und Vertragsmustern auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Das Taschenlexikon in seiner Einheit von systematischem und lexikalischem Teil ist für alle, die das Urheberrecht in der Praxis anwenden müssen, ein wertvolles Hilfsmittel.
Dr. Kurt Cohn, Berlin